

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ACC CROSS MEDIA Gesellschaft für Onlinemarketing GmbH
für die Herstellung von Multimedia-Produktionen
(Fassung 10/2008)

§ 1 Allgemein

Diese nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen der ACC CROSS MEDIA Gesellschaft für Onlinemarketing GmbH, nachfolgend ACC CROSS MEDIA genannt, gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen und sonstigen Leistungen und der damit im Zusammenhang stehenden allfälligen Lieferungen und Leistungen. Die aktuelle Version der AGB wird unter www.accxmedia.com/agb veröffentlicht.

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformvereinbarung. Ohne eine schriftliche Bestätigung sind Abweichungen nicht gültig, E-Mails gelten als schriftliche Gegenbestätigung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Im Folgenden bezieht sich "Kunde" auf den bestellenden Vertragspartner / Kunden von ACC CROSS MEDIA.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

Die Angebote von ACC CROSS MEDIA sind grundsätzlich freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist vereinbart wurde. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von ACC CROSS MEDIA als angenommen, sofern ACC CROSS MEDIA nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass ACC CROSS MEDIA den Auftrag annimmt.

§ 3 Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht ACC CROSS MEDIA ein angemessenes Honorar (Präsentationshonorar) zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von ACC CROSS MEDIA für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrages auf die Auftragsvergütung angerechnet.

Erhält ACC CROSS MEDIA nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von ACC CROSS MEDIA, insbesondere die Präsentationsgrundlagen und deren Inhalt Eigentum von ACC CROSS MEDIA. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer, weiter zu nutzen, die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an ACC CROSS MEDIA zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von ACC CROSS MEDIA gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist ACC CROSS MEDIA berechtigt, die präsentierten Ideen anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von ACC CROSS MEDIA nicht zulässig.

§ 4 Pflichtenheft, Leistungen und Honorar

ACC CROSS MEDIA wird für den Kunden Leistungen erbringen, welche allenfalls laut gesondert in einem Pflichtenheft ausgearbeiteten Anforderungen erstellt werden. ACC CROSS MEDIA steht es frei, vom Pflichtenheft abweichende, nachträglich gewünschte Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt nach zeitlichem Zusatzaufwand zu berücksichtigen.

Wenn nicht anders vereinbart entsteht der Honoraranspruch von ACC CROSS MEDIA für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. ACC CROSS MEDIA ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen von ACC CROSS MEDIA, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von ACC CROSS MEDIA. Alle ACC CROSS MEDIA erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge von ACC CROSS MEDIA sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von ACC CROSS MEDIA schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird ACC CROSS MEDIA den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, infolge veränderter behördlicher Genehmigungsvoraussetzungen oder Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Materialbeschaffung sind von ACC CROSS MEDIA auch soweit sie bei Zulieferern eintreten selbst bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In den Fällen vorübergehender von ACC CROSS MEDIA nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum, für den das Leistungshindernis vorliegt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges sind in jedem Falle ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ACC CROSS MEDIA beruht. Wenn ein Fertigstellungstermin vereinbart wird, ist dieser Termin für ACC CROSS MEDIA nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle der nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes auf Wunsch des Kunden oder einer Verletzung seiner Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen. In diesen Fällen kann ACC CROSS MEDIA die Fertigstellung innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht gewährleisten.

ACC CROSS MEDIA wird dem Kunden die Erstellungsleistungen nach vollständiger Vergütungszahlung auf einem geeigneten Speichermedium übergeben. ACC CROSS MEDIA ist berechtigt, die Art des Speichermediums nach billigem Ermessen zu bestimmen, wenn zuvor keine Einigung mit dem Kunden herbeigeführt werden konnte. Die Kosten für das Speichermedium trägt der Kunde.

ACC CROSS MEDIA steht es frei, mit der Durchführung von Leistungen nach diesem Vertrag geeignete Dritte zu beauftragen.

§ 5 Abnahme

Alle Leistungen von ACC CROSS MEDIA, insbesondere Vorentwürfe, Skizzen, elektronische Animationen und Grafiken, sowie Texte und Abbildungen, sind vom Kunden zu überprüfen und innerhalb von drei Tagen freizugeben. Wenn der gewünschte Liefertermin des Kunden diesen Zeitraum nicht zulässt, ist dieser Zeitraum entsprechend kürzer. Bei nicht rechtzeitiger Überprüfung und Freigabe gelten diese als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von ACC CROSS MEDIA überprüfen lassen. ACC CROSS MEDIA veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden, die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

Die Parteien legen unverzüglich nach Vertragsschluss ein verbindliches Abnahmeverfahren für die Endabnahme der Erstellungsleistungen fest. Im Rahmen der Endabnahme wird vom Kunden ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt.

Der Kunde stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Daten und Geräte unentgeltlich im erforderlichen Umfang zur Verfügung und schafft die weiteren im Test- und Abnahmeplan genannten Voraussetzungen für die Abnahmeprüfung. ACC CROSS MEDIA wird den Kunden rechtzeitig auffordern, die abnahmepflichtigen Erstellungsleistungen auf der Grundlage des Abnahmeverfahrens abzunehmen.

Bei Fehlen eines verbindlichen Abnahmeverfahrens ist ACC CROSS MEDIA berechtigt, dem Kunden einzelne Bestandteile der Leistung zur Teilabnahme vorzulegen. Ein Anspruch auf Aushändigung der Anwenderdokumentation vor Her- und Bereitstellung der Erstellungsleistungen zur Gesamtabnahme ist jedoch ausgeschlossen.

Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Endabnahmeverlangens der ACC CROSS MEDIA die Abnahme durchzuführen. Der Kunde darf die Endabnahme nur wegen wesentlicher, die Funktionsfähigkeit der Leistung beeinträchtigender Mängel verweigern. Erklärt sich der Kunde innerhalb dieser Frist zu der Endabnahme nicht, indem er weder eine Ablehnung der Abnahme ausspricht noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Erstellungsleistungen als durch den Kunden abgenommen, wenn der Kunde auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Endabnahme hingewiesen wurde.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, oder nimmt der Kunde die Ware bzw. Dienstleistung nicht oder nur teilweise nicht an, so gerät er in Annahmeverzug. Im Falle des Annahmeverzuges ist ACC CROSS MEDIA berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder ersatzweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Schadenersatz kann ACC CROSS MEDIA mindestens 50% des vereinbarten, der Bestellung oder des Auftrags zugrunde liegenden Verkaufspreises verlangen.

ACC CROSS MEDIA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Unbeachtet der Schadenersatzansprüche von ACC CROSS MEDIA sind im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung bzw. Dienstleistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von ACC CROSS MEDIA erbrachte Handlungen zur Vorbereitung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von ACC CROSS MEDIA sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

Sofern keine abweichende Regelung vereinbart wurde, ist ACC CROSS MEDIA ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen, zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem jeweils bereits erbrachten Leistungen von ACC CROSS MEDIA.

Bei verspäteter Zahlung, auch von Anzahlungen, gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ACC CROSS MEDIA. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 7 Urheberrecht

Alle Leistungen von ACC CROSS MEDIA einschließlich jener aus Präsentationen und einzelne Teile daraus bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von ACC CROSS MEDIA. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

Die von ACC CROSS MEDIA erbrachten Leistungen dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

An geeigneten Stellen werden Hinweise auf die Urheberstellung von ACC CROSS MEDIA aufgenommen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Anbieters zu entfernen und erwachsen dem Kunden dadurch keine Ansprüche auf Entgelt.

Allfällige aus Verträgen mit der ACC CROSS MEDIA resultierende Nutzungsrechte können nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von ACC CROSS MEDIA und nur unter den Bedingungen dieser AGB an einen Dritten übertragen werden.

§ 8 Gewährleistung

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Leistung durch ACC CROSS MEDIA schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch ACC CROSS MEDIA zu. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde ACC CROSS MEDIA alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Kunde wird ACC CROSS MEDIA bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Kunde hat der ACC CROSS MEDIA zumindest 2 Nachbesserungsversuche pro Mangel zu gewähren.

Ferner ist ACC CROSS MEDIA berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten und Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken.

ACC CROSS MEDIA ist bestrebt, Computerprogramme und

ähnliche Leistungen so zu erstellen, dass sie in gängigen Anwendungen und Kombinationen dem Stand der Technik entsprechend arbeiten. Verbesserung kann nur gefordert werden, wenn sie keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn er in keinem Verhältnis dadurch für den Kunden zu erzielenden Vorteil steht, also auch zum Nachteil, den für ihn der Mangel bedeutet. Der Mangel gilt in diesem Fall als nicht behebbar. Die Beweislastumkehr gemäß § 294 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen. ACC CROSS MEDIA ist von der Gewährleistung für solche Mängel frei, die auf verborgene Fehler in der gemeinsam erarbeiteten Konzeption oder auf spätere Wünsche des Kundenzurückzuführen sind.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ACC CROSS MEDIA beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt ACC CROSS MEDIA keinerlei Haftung.

ACC CROSS MEDIA haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von ACC CROSS MEDIA erbrachten Leistungen vorgenommen hat. Sofern ein behaupteter Fehler nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von ACC CROSS MEDIA zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen von ACC CROSS MEDIA zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen belastet werden.

§ 9 Haftung

ACC CROSS MEDIA wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für ACC CROSS MEDIA erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei Vorschlägen von ACC CROSS MEDIA ist aber der Kunde selbst verantwortlich. ACC CROSS MEDIA ist für die Inhalte, die der Kunde bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der ACC CROSS MEDIA nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Kunde wird eine von ACC CROSS MEDIA vorgeschlagene Leistung erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung von ACC CROSS MEDIA für Ansprüche, die gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet ACC CROSS MEDIA nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. ACC CROSS MEDIA haftet außerdem nicht für internetspezifische Fehler außerhalb seines Einflussbereiches sowie daraus resultierenden Schäden.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ACC CROSS MEDIA nur, wenn ACC CROSS MEDIA deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist in diesem Fall auf den typischen Wiederherstellungsaufwand

beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Für den Fall, dass aufgrund einer Leistungserstellung (der Verwendung eines Kennzeichens) ACC CROSS MEDIA selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde ACC CROSS MEDIA schad- und klaglos. ACC CROSS MEDIA ist für die Inhalte, die der Kunde bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist ACC CROSS MEDIA nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Kunde hat ACC CROSS MEDIA daher sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die ACC CROSS MEDIA aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

§ 10 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien vertraulich behandeln, diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden und ohne Zustimmung der Gegenseite weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff jeglicher Dritter hierauf auszuschließen und zu vermeiden. Der Kunde wird insbesondere alle Informationen vertraulich behandeln, die die von ACC CROSS MEDIA verwendete Methoden und Verfahren betreffen. Die Parteien werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzen, eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegen.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ACC CROSS MEDIA ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

Erfüllungsort ist Innsbruck. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten gilt der Sitz der ACC CROSS MEDIA als Gerichtsstand vereinbart.

Stand Oktober 2008